

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
		Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Nr.	Behörde	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Abwägung der Verwaltung
1	Landratsamt Lörrach (Stellungnahme vom 06.05.2025)	<u>Umwelt</u> Kommunale Abwasserbeseitigung, Frau Koprena, App. 410-3327 Das Bebauungsplangebiet ist im wasserrechtlich genehmigten Generalentwässerungsplan (GEP) Stadt Schopfheim und Ortsteile vom 20.04.2023 enthalten. Die äußere abwassertechnische Erschließung besteht im Trennsystem. Die hinzukommenden Gebäude können über kurze Anschlüsse an die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanal angeschlossen werden. Die Überlastung der vorhandenen Kanäle ist durch den Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes, Stadt Schopfheim, zu überprüfen. Anmerkungen an die Stadtplanung Stadt Schopfheim Die im BP enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen (1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Punkte 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.6) werden begrüßt. Wir bitten um die Überprüfung der Ziffer 1.6.7. Die Angaben zur Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück und die Angaben aus dem Kapitel 5.2 Erschließung, Ziffer 5.2.3 Niederschlagswasser der Begründung sind widersprüchlich. Gemäß der Ziffer 1.6.7 ist eine Versickerung auf dem Grundstück nicht ausgeschlossen. Die Ziffer 5.2.3 der Begründung schließt die Versickerung auf dem Grundstück vollständig aus und als die einzige Option der Niederschlagswasserbeseitigung den Anschluss an das bestehende Kanalnetz nennt. Der erstellte Umweltbericht in dem Kapitel 7, Unterkapiteln 7.2.1 und 7.2.2 sagt, dass das Plangebiet vollständig versiegelt ist bzw. dass die Fläche ist und auch vollständig versiegelt bleibt. Gemäß dieser Aussage kann aus unserer Sicht eine oberirdische Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück komplett ausgeschlossen werden. Zur Versickerung in diesem Fall können nur die unterirdischen Versickerungsanlagen in Betracht gezogen werden. Die eventuelle Versickerung über eine unterirdische Versickerungsanlage erfordert.	Kenntnisnahme. Ein Anschluss an das bestehende Kanalnetz ist möglich. Kenntnisnahme. Den Anmerkungen wird gefolgt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Gegebenheiten nicht möglich. Ziffer 1.6.7 wurde entfernt und die Begründung entsprechend fortgeschrieben. Der Anmerkung wird gefolgt. Ziffer 1.6.7 wurde entfernt. Die Installation einer Zisterne wurde unter Ziffer 2.7 als verpflichtend festgesetzt. Eine unterirdische Versickerung ist nicht zulässig. Die Zisterne ist an das bestehende Kanalnetz anzuschließen. Eine entsprechende Genehmigung

		aufgrund der Lage des Vorhabens sowie schon bestehenden schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet, die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt und die Erstellung eines Bodengutachtens. Das Plangebiet liegt in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG 037 Dinkelberger WV: TB Herzenau + TB Müschelen II“ in der Zone III. Gemäß der geltenden Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Grundwasserfassungen des Zweckverbandes „Wasserversorgung Dinkelberg“ vom 23.06.1992 ist das Versickern oder Versenken von Abwasser und Kühlwasser verboten (§ 2 Schutz der weiteren Schutzzonen, Punkt 11). Falls die Versickerung weiterhin in Betracht kommt, ist die Stellung eines Antrags auf die Befreiung von Schutzbestimmungen der geltenden Rechtsverordnung die erste Voraussetzung dieser Versickerung. Unter Beachtung oben geschriebener Begründung bitten wir Sie die Ziffer 1.6. 7 aus den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes entweder auszulassen oder so zu formulieren, dass der obige Passus berücksichtigt wird. Da die Versickerung aufgrund der Versiegelung der Grundstückfläche auszuschließen ist, bitten wir Sie auch die Ziffer 2.5.3 der örtlichen Bauvorschriften zu überprüfen. Wir schlagen die folgende Umformulierung der Ziffer 2.5.3 vor: Sollen die PKW-Stellplätze auf den gewerblich genutzten Baugrundstückflächen durchlässig hergestellt werden, dürfen nur Varianten mit belebter Bodenzone wie Rasengittersteine, Rasenpflaster oder sickerfähige Beläge mit DIBt-Zulassung verwendet werden. Wir bitten folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: Das Bebauungsplangebiet befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG 037 Dinkelberger WV: TB Herzenau 1 + II TB Müschelen“ in der Wasserschutzzone III. Für neue Grundleitungen auf den Baugrundstücken (häusliches Abwasser als auch Regenwasser) einschließlich deren Schächte gelten erhöhte Anforderungen an Material und Dichtheit. Im Zuge der Bauausführungsplanung ist zu berücksichtigen, dass Dichtigkeitsprüfungen nach DIN EN 1610 (Druckprobe mittels Wasser oder Luft) vor der Inbetriebnahme der neuen Leitungen durchzuführen sind. Ferner sind Grundleitungen und Schächte so herzustellen, dass alle 10 Jahre wiederkehrende Dichtheitsprüfungen möglich sind.	wurde bereits durch das Tiefbauamt der Stadt erteilt. In die Begründung wurde dies aufgenommen. Die Anmerkung wurde als nachrichtliche Festsetzung (Ziffer 3.2) ergänzt. Der Anmerkung wird gefolgt. Die Ziffer 1.6.7 wurde entfernt und die Begründung entsprechend fortgeschrieben. Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wurde geändert. Die Anmerkung wurde als nachrichtliche Festsetzung (Ziffer 3.2) ergänzt.
--	--	---	--

		Anmerkungen an das Tiefbauamt (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung) Stadt Schopfheim Das Kapitel 4 Hinweise und Planungsempfehlungen unter der Ziffer 4.2 sagt, dass entlang der Baugrenzen ein Entlastungskanal der benachbarten städtischen Kläranlage verläuft. Hier handelt sich tatsächlich um den Entlastungskanal der Nennweite 1600 des Regenüberlaufbeckens kleine und obere Schleife. Da uns die verfügbaren Unterlagen eine Verlegung des Entlastungskanals teilweise an der Grundstücksgrenze zeigen und die Bebauung des benachbarten Grundstücks (530/7) bis zur Grundstücksgrenze vorgesehen ist, braucht diese Baumaßnahme aus unserer Sicht große Aufmerksamkeit (Abstimmung und eventuelle Überwachung während des Baus) des Tiefbauamts der Stadt Schopfheim. Der genaue Verlauf sowie die Lage des Entlastungskanals müssen unseres Erachtens vor Beginn der Baumaßnahme allen im Projekt beteiligten bekannt sein. Es sind auch die Abstände zum Entlastungskanal, die während des Baus eingehalten werden müssen, zu definieren. Boden & Grundwasser, Frau Constanze Lehmann, App. 410-3332 <u>Grundwasserschutz:</u> Der BPlan liegt in Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG 037 Dinkelberger WV: TB Herzenau I und II TB Müschelen“. Die geltende Rechtsverordnung vom 23.06.1992 ist zu beachten und einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Rechtsverordnung bestimmte Handlungen / Maßnahmen / Nutzungen grundsätzlich verbietet oder einschränkt. Befreiungen von der Rechtsverordnung müssen beim Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Umweltrecht, gestellt werden. Grundwasserhaltung & Bauen im Grundwasser 1. Für eine notwendige Wasserhaltung (Grund-, Sicker-, Schichtenwasser etc.) während der Bauarbeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. 2. Baukörper (z.B. Tiefgaragen, Bohrpfähle etc.) und Baugrubensicherungen (Spundwände etc.), die zeitweise oder ständig in den mittleren Grundwasserhochstand (MHW) eingreifen, beeinflussen das Grundwasser und sind ohne wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde unzulässig. Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sind rechtzeitig im Vorfeld beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu stellen.	Die Anregung wird gefolgt. Ziffer 4.2 wurde fortgeschrieben. Die genaue Lage und Abstände zum Entlastungskanal werden im Genehmigungsverfahren in Absprache mit dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadtverwaltung Schopfheim definiert. Die Anmerkung wurde als nachrichtliche Festsetzung (Ziffer 3.2) ergänzt.
--	--	--	--

		Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um die Bauwerke und deren Anschluss an die öffentlichen Schmutz - oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt. <u>Bodenschutz & Altlasten</u> Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb eines Bereiches, welcher von früheren Bergbaumaßnahmen betroffen ist. Eine Belastung von Erdaushub ist daher nicht auszuschließen. Aufgrund der Einstufung im Bodenschutzkataster mit B (=Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz ist bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar. Fällt bei Baumaßnahmen Aushub an, welcher nicht vor Ort wiedereingebaut werden kann, muss dieser vorab untersucht und entsprechend seiner Belastung entsorgt werden. Im vorgelegten Umweltbericht wird darauf verwiesen. Allerdings müssen Untersuchungen des Aushubes nach den Vorgaben der aktuellen Ersatzbaustoffverordnung durchgeführt werden. Die Darstellungen im Geoportal beruhen auf einer Untersuchung aus dem Jahr 2016 und zeigen nunmehr orientierende Werte auf. Immissionsschutz, Frau Hugenschmidt, App. 410-3344 Wenn die Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Bebauungsvorschriften unter Punkt 1. 7 festgesetzt werden, bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken oder weitere Anregungen. <u>Baurecht</u> Herr KBM Mutter, App 410-2534 Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „An der Wiese“ und 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „In der niederen Schleife“. Herr Fischer, App. 410-2511 Keine Anregungen.	Kenntnisnahme, die Anmerkung wurde in die Hinweise übernommen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	--	--	---

		<u>Naturschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege, Frau Lindner, App. 410-4491 Zu folgenden Schutzgütern hat die uNB noch Anmerkungen: <u>Schutzgut Tiere und Pflanzen:</u> Die Biotoptypen wurden gemäß Umweltbericht im Januar 2025 erfasst, was den Angaben der artenschutzrechtlichen Einschätzung (Angabe 17. Oktober 2024) widerspricht. Dies ist entsprechend des tatsächlichen Erfassungszeitpunktes anzupassen. Gemäß der Fotos und der erkennbaren begrünten Vegetation spricht eine Erfassung gegen Januar. Die Biotoptypen sowie das Schutzgut im Allgemeinen wurde hinsichtlich des Naturhaushaltes als geringwertig bewertet, was plausibel ist. Allerdings besteht ein nicht umgesetztes Pflanzgebot von 10 Bäumen aus dem BPI von 1977, so dass bei der Bewertung der Umweltbelange nicht der tatsächlich vorhandene Zustand vor Ort als Bestand anzunehmen ist, sondern die Festsetzungen nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Es wird im Bericht diesbezüglich nur darauf hingewiesen, dass aus Platzmangel keine Pflanzung von 10 Bäumen mehr möglich ist und daher nun Dächer und Fassaden begrünt werden. <u>Schutzgut Klima/ Luft:</u> Da das Vorhabengebiet nicht weiter versiegelt wird, erfährt das Schutzgut keine weiteren negativen Auswirkungen. Sicherlich ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der fehlenden (im alten BP geforderten) Bäume das Kleinklima negativ zu bewerten, was es jedoch zum aktuellen Stand bereits ist. Es wird im Bericht darauf hingewiesen, dass die Dächer und Fassaden im Sinne des Schutzgutes begrünt werden sollen. Dies sollte als Maßnahme bindend festgesetzt werden, um eine Umsetzung zu garantieren. § 1a BauGB wird mit den vorliegenden Unterlagen ausreichend Rechnung getragen. <u>Artenschutz:</u> Vorliegend wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung durch das Planungsbüro Galaplan Decker durchgeführt. Die Ergebnisse zum Artenschutz sind nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Einschätzung kann gefolgt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des§ 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst werden.	Die Angaben in der artenschutzrechtlichen Einschätzung stimmen: Die Biotoptypenkartierung wurde am 17.10.2024 durchgeführt. Der Zeitpunkt im Umweltbelange-Gutachten beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde entsprechend angepasst. Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden Textabschnitte bzgl. der 10 Pflanzgebote aus dem rechtskräftigen BPlan ergänzt. Sowohl zur Dach- als auch zur Fassadenbegrünung wurden Festsetzungen entwickelt und in den Textteil des Bebauungsplans übernommen. Somit sind die Begrünungen zwingend umzusetzen. Kenntnisnahme.
--	--	---	--

		<u>Schutzgebiete:</u> Schutzgebiete sind bis auf den Naturpark Südschwarzwald, der den Planbereich überlagert, nicht betroffen. <u>Natura 2000</u> Das Vorhaben liegt in ca. 40 m Entfernung vom FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 8312311). Aufgrund der geringen Distanz wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten ist. Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist plausibel und kann seitens der unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. <u>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</u> Es wurden keine eigenen Planungen benannt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
2	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Stellungnahme vom 25.03.2025)	Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>Geologie</u> Im Plangebiet finden Sie eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten „Auenlehm“ und „Neuenburg-Formation“. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit „Weitenau-Formation“ im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (Geola) im LGRB-KartenvIEWer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und Litholex. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-KartenvIEWer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>Bodenkunde</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

		Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. <u>Hydrogeologie</u> Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG 037 Dinkelberger WV: TB Herzenau 1 + II TB Müschelen“ (LUBW Nr.: 336-037) wird hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet befindet sich derzeit in Überarbeitung. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme, die Anmerkung wurde in die Hinweise (Ziffer 4.4) übernommen. Kenntnisnahme, die Lage im Wasserschutzgebiet ist unter Ziffer 3.2 ergänzt worden. Kenntnisnahme.
--	--	--	--

		Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Landesbergdirektion <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
3	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 - Umwelt, LBG, Referate 53.2 und 53.1 (Stellungnahme vom 11.04.2025)	Bereits in der Bauvoranfrage zu dem Vorhaben haben wir im August 2024 die Stadt Schopfheim, Herrn Egi, auf§ 60, Abs. 5 Wassergesetz BW hingewiesen. Durch die Planung wird der in WG§ 60, Abs. 5, gesetzlich geforderte Dammschutzstreifen von mindestens 3 m Breite ab Dammfuß nicht eingehalten. Die bereits bestehenden Anlagen im Gewässerrandstreifen sieht das Wassergesetz nicht als geltendes Argument, den Gewässerrandstreifen mit neuen Anlagen zu bebauen. Obwohl der Deichverteidigungsweg im Bereich der Fa. Räuber auf der Dammkrone verläuft und der Bereich dadurch passierbar ist, bestehen durch die baulichen Anlagen und die sehr eingeschränkte Zugänglichkeit im	Für die Unterschreitung des Dammschutzstreifens wird ein Antrag auf Befreiung beim LRA Lörrach gestellt. Die Anmerkung zum Dammschutzstreifen wurde in die Hinweise unter Ziffer 4.1 aufgenommen.

		Dammschutzstreifen im Hochwasserfall Behinderungen bei der Gefahrenabwehr und unseres Erachtens damit ein Sicherheitsdefizit. Im Hinblick auf eine mögliche Befreiung der Fachbehörde möchten wir hierauf nochmals ausdrücklich hinweisen.	
4	Vodafone West GmbH (Stellungnahme vom 11.04.2025)	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH/ Vodafone West GmbH angefordert werden.	Kenntnisnahme.
5	TransnetBW GmbH (Stellungnahme vom 02.04.2025)	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Wiese - 1. Änderung des Bebauungsplanes In der niederen Schleife" in Schopfheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
6	Amprion GmbH (Stellungnahme vom 01.04.2025)	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme.
7	badenovaNETZE GmbH (Stellungnahme vom 07.04.2025)	Keine Einwendungen / Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
8	naturenergie netze GmbH (Stellungnahme vom 06.06.2025)	Gegen die erste Änderung des BP "An der Wiese bzw. in der niederen Schleife" in Schopfheim haben wir keine Einwände. Jedoch verläuft auf dem betroffenen Flurstück ein NS-Kabel von uns, dieses wird weiterhin benötigt. Ein weiteres HS- Freileitungskabel tangiert zwar nicht das Baugebiet, ist jedoch in unmittelbarer Nähe. Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.	Kenntnisnahme. Nach Prüfung der Planauskunft befindet sich lediglich eine Leitung zur Versorgung des Holzbaubetriebs im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Darstellung wurde übernommen. Eine Änderung der Leitung ist nicht vorgesehen.

		Bitte nehmen Sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Zell. Ansprechpartner ist Timo Steinegger. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 07625 92503952 oder per Mail an: Betrieb.Zell@naturenergie-netze.de. Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.	Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen.
--	--	--	---